

gung pünktliche Lieferung oder Mitteilung hätte erwarten müssen. Auch gibt die Ankündigung eine sehr beachtenswerte Grundlage für die Auslegung der Lieferfrist. Ist etwas als soeben erschienen angekündigt, so heißt die Lieferfrist »sofort«, zumal wenn aus der Form der Bestellung oder aus ihrem Wortlaut die Bezugnahme auf die betreffende Ankündigung hervorgeht. Und wenn ein Buch als rechtzeitig vor Weihnachten erscheinend angekündigt wird, so gilt es für die daraufhin eingehenden Bestellungen als bindendes Recht, daß sie rechtzeitig vor Weihnachten erledigt werden müssen, nach diesem Zwecktermin aber eine Abnahme nicht mehr gefordert werden könnte. Auch bei sonstiger starker Überschreitung einer angekündigten Frist gilt das gleiche.

Das alles verschärft sich, wenn der Leistungspflichtige in Verzug gesetzt wird. Das geschieht durch Mahnung nach Fälligkeit der Leistung oder durch Eintritt des Kalendertages, wenn zu einem bestimmten Kalendertag geliefert werden sollte. Das heißt also, daß ein Leistungsversprechen, also eine zusagende Annahme des Vertragsantrags vorliegt, die Leistung im Rechtsinn fällig ist, aber nicht erbracht wurde und nun gemahnt wird. Dann hat der Leistungspflichtige Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten, also jedes, auch leichtes Verschulden. Zu vertreten heißt aber, daß er die Folgen auf sich zu nehmen hat, nämlich daß nicht nur das Buch, das auf solche Weise schuldhaft zu spät geliefert wird, nicht angenommen zu werden braucht, sondern daß auch ein etwa entstandener und nachgewiesener Schaden ersetzt werden muß. Verzug tritt nicht ein, wenn der Schuldner die Leistung zu verweigern berechtigt ist aus irgend einem Grunde. Verzug ist nicht schuldhaft, wenn er durch Unmöglichkeit der Leistung entschuldigt werden kann, die der Verpflichtete nicht zu vertreten hat. Das sind an sich wieder eigene große juristische Fragenkomplexe, die einer besonderen Erörterung bedürfen würden. Einstweilen genügt dieser Hinweis auf sie, um das Gesamtbild abzurunden.

Man ersieht aus dem Dargelegten, daß die Bestimmung der Verkehrsordnung in § 8 unter e recht unvollständig ist. Man kann danach der Ansicht sein, mit den aus dem bürgerlichen Recht herzuleitenden Auslegungsregeln sei es genug, obschon sie keine festen Regeln geben können, oder man kann andererseits versuchen, für den Buchhandel festere Verkehrsregeln über die Lieferungsfrist aufzustellen. Ich halte die Aufstellung festerer Fristen nicht für empfehlenswert, weil, wie oben dargelegt, jedes Buch und jede Zeit individuelle Rechte hat, die berücksichtigt werden müssen, wenn das Recht ein hohes sittliches Gut bleiben und nicht ein Krüdenstod für Pedanten werden soll. Aber ich gebe zu, daß mit solcher Feststellung der Rechtslage auf Grund des bestehenden Rechts nicht den Wünschen derjenigen gedient ist, die etwas Greifbareres zu erhalten wünschen. Etwas Greifbareres in dieser Hinsicht zu geben, ist dann aber nicht mehr Sache der rechtswissenschaftlichen Untersuchung, sondern eines praktischen Entschlusses für zukünftige Rechtsgestaltung. Will also beispielsweise der Börsenverein, um klarere, von juristischer Auslegung unabhängige Verhältnisse zu schaffen, in der Verkehrsordnung bestimmen, daß jede Bestellung nach einer bestimmten Zeit, sagen wir nach vier Wochen, ihre Gültigkeit verliert, so setzt er damit neues eigenes Recht, oder wenn der Sortimentier diesen Willen durch Rundschreiben oder Antwortkarte ausdrückt, so setzt er eigenes Vertragsrecht auf Grund geschäftlicher Entschliebung, nicht auf Grund der Auslegung der Sätze des bürgerlichen Rechts.

Wöchentliche Übersicht über

geschäftliche Veränderungen und Einrichtungen.

9. bis 14. Dezember 1918.

Vorhergehende Liste 1918, Nr. 287.

* = In das Adressbuch neu aufgenommene Firma. — B. = Börsenblatt. — H. = Handelsgerichtliche Eintragung (mit Angabe des Erscheinungstags der zur Bekanntmachung benutzten Zeitung). — Dir. = Direkte Mitteilung.

*Beyer, Walter, Hamburg, Hamburgerstr. 3. Buch- u. Papst. Gegr. 1./XII. 1918. Leipziger Komm.: Fleischer. [Dir.]

Enobloch, Carl, Leipzig, hat Geschäftszeit 8—1/2, Sonnabends bis 1/4. [B. 284.]

Commeter'sche Kunsth. (Wilhelm Suhr), Hamburg. Procura ist erteilt an Wilhelm Theodor Oscar von Eisner. [H. 11./XII. 1918.]

*Ehrlich, R., Verlag, Charlottenburg 2, Grolmannstr. 36. Gegr. 1917. Leipziger Komm.: Thomas Komm. Gesch. [B. 289.]

Finde & Mallinckrodt, Wesel. Der Inh. Martin Voelitz ist verstorben. [B. 289.]

Griebisch, Emil, Buchdruckerei u. Zeitungsverlag, Hamm (Westf.). Dem Julius Griebisch u. dem Geschäftsf. Emil Vogel ist Gesamtprocura erteilt. [H. 7./XII. 1918.]

Gurlitt, Fritz, Berlin. Berliner Komm. u. Auslieferung: J. Bachmann & Co. [B. 287.]

Hammon, Rudolf Leonhard, Kommanditgesellschaft, Frankfurt (Main), hat Fernsprecher Römer 2691. [Dir.]

Joost, Julius, Langenberg (Rheinl.). Der bisherige Inhaber der Firma Hugo Krieger ist gestorben. jetziger Inhaber der Firma ist der Buchdruckereibesitzer Otto Benjamin Krieger. Die Procura desselben ist erloschen. [H. 12./XII. 1918.]

Koehler, A. F., Leipzig, hat Geschäftszeit 8—1/2, Sonnabends bis 1/4. [B. 284.]

Koenig, Albert, Guben. Gesamtprocur. sind: Walther Köhn u. Rudolf Teutsch. [Dir.]

Kruthoffer & Siewers, Mannheim. Die Firma ist in Müller & Siewers geändert worden. [B. 285.]

Kusch, Richard, Inhaber Otto Kusch, Kulm. Das Konkursverfahren ist aufgehoben, nachdem der bestätigte Zwangsvergleich Rechtskraft erlangt hat. [H. 13./XII. 1918.]

Lyra, August, vorm. E. J. Karow's Univ.-Buchh., Dorpat (Jurjew, Livland) erloschen. [B. 287.]

Lyra, August, vorm. Moris Rudolfs Buchh., Walk (Livland) erloschen. [B. 287.]

Maas, Otto, Wien, wurde 11./XI. 1918 von der Universal-Edition A.-G. käuflich erworben u. unter der bisherigen Firma weitergeführt. [Dir.]

Menjing, Bernard, Haag (Niederlande), ist Zweigniederlassung von E. V. van Langenhuisen, Amsterdam. Zahlungen werden nur in Amsterdam erledigt. [B. 288.]

Montanus, Hermann, Siegen. Der Buchhalterin Selma Monse ist Procura erteilt. [H. 11./XII. 1918.]

Mosche, Louis, Meissen. Christian Hans Oskar Mosche ist ausgeschieden. Gustav Adolf Springer hat das Handelsgeschäft allein zur Fortführung übernommen. [H. 12./XII. 1918.]

*Müller & Siewers, Mannheim N. 2, 9. Versandbuchh. Gegr. 20./X. 1918. Bankkonto: Pfälzische Bank, Mannheim. Inh.: Alfred Müller u. Friedrich Siewers. Stuttgarter Komm.: Koch, Reff & Detinger. Leipziger Komm.: Boldmar. [B. 285.]

Norddeutsche Buchdruckerei u. Verlagsanstalt, Berlin. Otto Runge ist nicht mehr Vorstandsmitglied. [H. 12./XII. 1918.]

Randohr'sche Buchh. (E. Kallmeyer), Braunschweig, ging käuflich 5./XII. 1918 mit Akt. u. Pass. auf Bernhard Diestelmann über, der das Geschäft unter der Firma Randohr'sche Buchh. Inh. Bernhard Diestelmann weiterführt. [B. 288.]

Reuß & Pollack, Berlin, hat Postcheckkonto 48 496. [B. 289.]

Schreiter'sche Verlagsbuchh., Berlin. Die Gesellschaft ist aufgelöst. Der bisherige Gesellschafter Erich Wendelsohn ist alleiniger Inhaber. [H. 12./XII. 1918.]

Schulze, Hermann, Leipzig, hat Geschäftszeit 8—1/2, Sonnabends bis 1/4. [B. 284.]

Simon Musikverlag, Carl, Berlin. Der Inh. Carl Simon ist verstorben. [B. 289.]

Stadmann, L., Leipzig, hat Geschäftszeit 8—1/2, Sonnabends bis 1/4. [B. 284.]

Steinacker, E. F., Leipzig, hat Geschäftszeit 8—1/2, Sonnabends bis 1/4. [B. 284.]

Zwietmeyer, A., Leipzig, hat Postcheckkonto 55 236. [Dir.]

Verlag Jugendhort Walter Bloch Nachf., Berlin. Die Gesellschaft ist aufgelöst. Der bisherige Gesellschafter Erich Wendelsohn ist alleiniger Inhaber. [H. 12./XII. 1918.]

Verlag Kraft und Schönheit, Berlin-Steglitz, hat Postcheckkonto 48 420. [Dir.]

Verlagsbuchhandlung »Bethel« Dirk Dolman, Hamburg. Die Zwangsverwaltung ist aufgehoben. [H. 11./XII. 1918.]

Boldmar, F., Leipzig, hat Geschäftszeit 8—1/2, Sonnabends bis 1/4. [B. 284.]